



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 377-379)**

Titel **Gesetz, betreffend die abzuändernde Einrichtung des Unterhaltes der Haupt-, Heer- und Landstraßen und die Erweiterung des bisherigen Weggelds.**

Ordnungsnummer

Datum 15.12.1810

[S. 377] Der Große Rath hat, auf den Antrag des Kleinen Raths, in Betreff des künftigen Unterhaltes der Haupt-, Heer- und Landstraßen:

verordnet:

- 1.) Von der 18 $\frac{3}{4}$ Stunden haltenden Strecke der Haupt-, Heer- und Landstraßen des hiesigen Kantons, nämlich der Straßen von Zürich bis Rafz, von Zürich bis Winterthur, von Winterthur bis Elgg, von Winterthur bis Islikon, und von Zürich bis Dietikon, übernimmt der Staat den Unterhalt von 11 Stunden Wegs auf eigene Kosten.
- 2.) Der Unterhalt der übrigen, 7 $\frac{3}{4}$ Stunden betragenden Strecke jener Straßen, soll in angemessenem Verhältnisse denjenigen Gemeinden auferlegt werden, welche bisanhin in weit größerm Maaße zum Unterhalt der benannten Heer- und Landstraßen verpflichtet waren; in der Erwartung, daß dieselben diese kleinern Strecken Wegs // [S. 378] desto sorgfältiger und genau nach den ihnen deßhalb von dem Weg- und Straßen-Departement zu ertheilenden Vorschriften unterhalten werden.
- 3.) Die Landstraße über Höngg nach Baden, soll wie bisanhin von den anstoßenden Gemeinden unterhalten werden, so wie hingegen der Staat die Besoldung der für diese Straße angestellten Wegknechte auch fernerhin übernimmt.
- 4.) Eben so hat es bey denjenigen Verpflichtungen, welche die Städte Zürich, Winterthur, Eglisau und Bülach, rücksichtlich des Unterhaltes des Straßen- und Gassenpflasters, bis anhin auf sich hatten, so wie bey den Verpflichtungen einzelner Gemeinden wegen Unterhalt von Brücken, sein ferneres gänzlich Verbleiben.
- 5.) Zu möglichster Deckung der Unkosten, welche dem Staat durch Uebernahme des im 1sten §. benannten Theils des Unterhaltes der Heer- und Landstraßen zuwachsen, soll vom 1sten Merz 1811 an, das Weggeld, welches bis anhin nur von fremden Fuhrwerken und Pferden erhoben worden, auch von allen und jeden innländischen Kutschen, Chaisen, bedeckten und unbedeckten Reisewagen und Reitpferden, nach dem bisherigen Fuß bezogen werden, und sollen von Bezahlung dieser Gebühr einzig die Fuhren des // [S. 379] wirklich im Dienst stehenden Eidsgenössischen Militairs, so wie diejenigen der in Eidsgenössischen oder Standesgeschäften reisenden Personen; und endlich (kraft Tagsatzungsbeschlusses) alle und jede Postfuhrwerke, ausgenommen und befreyt seyn.
- 6.) Der Kleine Rath ist mit allen weitem Anordnungen zu Vollziehung und Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.



Zürich, den 15ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]